

## Wichtige Mandanteninformation zur Corona-Krise:

### Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona Wirtschaftshilfsprogramme der Bundesregierung zur Überbrückungshilfe III und zur Neustarthilfe für Soloselbständige sind in der Zwischenzeit zur Beantragung freigeschaltet.

Wir werden für Sie, sofern Sie uns mit der laufenden Erstellung Ihrer Finanzbuchführung beauftragt haben, eine Antragsberechtigung zur Überbrückungshilfe III prüfen. Sollte ein Antrag möglich sein, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

Sofern Sie Ihre Finanzbuchführung eigenständig erstellen, kommen Sie bitte, wenn eine Überprüfung der Antragsberechtigung durch uns erfolgen soll, auf uns zu!

Die Überbrückungshilfe III kann, wie die bisherigen Hilfsprogramme auch, nicht eigenhändig von Ihnen beantragt werden. Hier ist der Antrag durch einen prüfenden Dritten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt) zu stellen.

Anders sieht es bei der Neustarthilfe für Soloselbständige aus. Diese ist (nach aktuellem Stand) ausschließlich durch den/die Berechtigte/n zu beantragen.

Hierfür gelten die folgenden Antragsvoraussetzungen:

- weniger als 1 Angestellter (umgerechnet auf eine Vollzeitäquivalente) per 31.12.2020
- die Tätigkeit muss im Haupterwerb ausgeübt werden. Hier sind die Einkünfte des Jahres 2019 maßgebend
- die wirtschaftliche Tätigkeit im Förderzeitraum 01.01.2021 – 30.06.2021 muss Corona-bedingt eingeschränkt sein

Diese Voraussetzungen müssen zusammen erfüllt sein.

Um die Neustarthilfe technisch zu beantragen, benötigen Sie ein auf Sie lautendes Elster-Zertifikat. Dieses erhalten Sie nach erfolgreicher Registrierung auf [www.elster.de](http://www.elster.de).

Nähere Informationen zur Neustarthilfe finden Sie auf der Internetseite des Bundeswirtschaftsministeriums.

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Neustarthilfe/neustarthilfe.html>

Bei der Zusammenstellung des Zahlenwerkes zur Neustarthilfe unterstützen wir Sie selbstverständlich. Kommen Sie dafür bitte auf uns zu!

**Wichtig!** Es ist nur ein Antrag für eines der beiden Hilfsprogramme möglich. Es kann also nicht Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe beantragt werden. Ist der Antrag für eines der Hilfsprogramme eingereicht, kann das andere Programm nicht mehr in Anspruch genommen werden. Insofern kann eine vorherige Überprüfung der Förderhöhe beider Anträge in Ihrem Interesse liegen.

Mit freundlichem Gruß

Dipl.-Kfm. (FH)

Thomas Grossholz  
Steuerberater  
Lüneburger Str. 13  
29614 Soltau

Telefon: 05191 / 9 39 98-0  
Telefax: 05191 / 9 39 98-29  
Internet: [www.steuerberater-grossholz.de](http://www.steuerberater-grossholz.de)

USt-ID: DE255888225